

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

054/10

| Beschluss | |
|----------------------------------|-----|
| Nr. | vom |
| wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt | |

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Andrea Schilling

Tel. Nr.:
82-2454

Datum:
29.03.2010

1. **Betreff:** Umsetzung der in der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2009 / Drucksache 165/09 festgelegten Schulbezirke der Werkrealschulen durch Allgemeinverfügung

| 2. Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus |
|------------------------------|----------------|-----------------------|
| 1. Schul- und Sportausschuss | 21.04.2010 | öffentlich |
| 2. Gemeinderat | 10.05.2010 | öffentlich |

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss der anliegenden Allgemeinverfügung zur Umsetzung der in der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2009 festgelegten Schulbezirke der Werkrealschulen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

054/10

| | | | |
|------------------------------|------------------|-----------|------------|
| Dezernat/Fachbereich: | Bearbeitet von: | Tel. Nr.: | Datum: |
| Fachbereich 9, Abteilung 9.2 | Andrea Schilling | 82-2454 | 29.03.2010 |

Betreff: Umsetzung der in der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2009 / Drucksache 165/09 festgelegten Schulbezirke der Werkrealschulen durch Allgemeinverfügung

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.11.2009 die Festlegung von zeitlich befristeten Schulbezirken im Zuge der Einrichtung der Werkrealschulen beschlossen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist der Erlass einer Allgemeinverfügung auf der Grundlage der §§ 25, 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchulG) i.d.F. vom 18.11.2008 (GBl. 387) i.V.m. § 26 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F.v. 16.09.1974 (GBl. 1974, S. 408), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 192) erforderlich.

Als Schulträgerin der Werkrealschule Rebland erlässt die Stadt Offenburg auch die Allgemeinverfügung für deren interkommunalen Schulbezirk, der die Gemeinden Ortenberg und Durbach mit umfasst.

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt nach Beschlussfassung des Gemeinderats in allen beteiligten Gemeinden.

Da die Gemeinde Hohberg Schulträgerin der Werkrealschule Hohberg-Hofweier ist, die auch die Außenstellen in Elgersweier und Zunsweier umfasst, wird diese Allgemeinverfügung von der Gemeinde Hohberg erlassen.